

Nr	Träger	Ab- stim- mung	Einwendungen / Planungen / Hinweise	Abwägung
01	Landkreis Oder- Spree Dezernat III / Amt für Kreisentwicklung Rathenaustraße 13 15848 Beeskow			
		J N E	Einwendungen	
	Umweltamt SG untere Abfall- wirtschafts- und Bodenschutz- behörde		keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
	Umweltamt SG untere Wasserbehörde		keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
	Bauordnungsamt SG Technische Bauaufsicht		keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
			Es folgen: Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
	Amt für Kreisentwicklung SG Kreisentw. u. Invest.-förderung FB Wirtschaftsförderung		Die vorgelegte B-Plan-Änderung ist zur Sicherung des Produktionsstandortes der Fa. GAA erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
	Amt für Kreisentwicklung FB Bauleitplanung		- Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich.
			- Allerdings findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB keine Anwendung, wenn durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG unterliegen. Die im B-Plan-gebiet beabsichtigte Errichtung einer Anlage zur Kunststoffaufbereitung unterliegt der allgemeinen Vorprüfung (siehe auch Angaben zum BimSch-Verfahren, Az. 03127-13). Allein diese Tatsache reicht aus, dass für ein vereinfachtes Verfahren kein Raum ist.	Dem Hinweis wird gefolgt Das Verfahren wird in ein förmliches Änderungsverfahren gewandelt.
			- Der Änderungsbebauungsplan beinhaltet neben Änderungen textlicher Festsetzung auch Änderungen der Planzeichnung. Im Sinne der Planklarheit ist der Änderungsbebauungsplan mit dem Ursprungsbebauungsplan als Plangrundlage zu unterlegen. Die zu streichenden Festsetzungen (hier Baugrenzen, Verkehrsfläche B 5, Wallanlage A2) sind auszukreuzen. Neu aufzunehmende Festsetzungen sind durch Signaturen und Texte (Nutzungsarten und Höhenangaben in den Nutzungsschablonen Änderung Baufenster BF 12a) einzufügen. Es ist darauf zu achten, dass alle beabsichtigten Änderungen auch in der Planzeichnung vorgenommen werden (in den Baugebieten BF 11, BF 8 BF 01a wurden in der Nutzungsschablone die zulässigen Nutzungen nicht, wie in der Begründung dargelegt, geändert).	Dem Hinweis wird gefolgt Plan und Begründung werden präzisiert.
			- Im geänderten Plan wird auf die Festsetzung von Baugrenzen verzichtet. Laut Begründung fallen diese mit den Straßenbegrenzungslinien zusammen. Grundsätzlich ist das Zusammenfallen von Baugrenzen mit den Begrenzungslinien von Straßen möglich. Diese Tatsache muss in der Planzeichnungserklärung erläutert werden.	Dem Hinweis wird gefolgt Der Plan wird präzisiert, die Planzeichenerklärung angepasst.

			<p>- Mit Änderung der Trauf- und Firsthöhen in den Bereichen BF 06, 07, 09, 10 und 11 wird die im Ursprungsplan festgesetzte Höhenstaffelung zum Gebietskern von ursprünglich niedrigster zur höchsten Höhe umgewandelt. Die Überschreitung der festgesetzten Umgebungshöhen erreicht ein Ausmaß (speziell BF 09 und 11), dass nicht ausreichend begründet ist (städtebauliche und gestalterische Aspekte im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild). Wirtschaftliche Gründe allein sind im Planungsrecht nicht ausschlaggebend.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt Der Plan wird dahingehend präzisiert, dass die Höhen dem ursprünglichen Staffelungsprinzip wieder entsprechen. Die Erhöhung des BF11 bleibt davon unberührt. Diese ist aus Gründen der Betriebsführung notwendig. Das Baufeld befindet sich im Gebietsinneren. Auf Grund der Entfernung zum Gebietsrand ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild auszugehen. Das Staffelungsprinzip bleibt gewahrt.</p>
Umweltamt SG untere Naturschutz- behörde			<p>- In der Unterlage wurden keine Aussagen zu der daraus resultierenden, veränderten Eingriffs- und Ausgleichsbilanz getroffen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt Eine Bewertung der Änderungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird ergänzt.</p>
			<p>- Gleichzeitig soll eine wesentliche Erhöhung der First- und Traufhöhen in den BF 6, 7, 10 und insbesondere den BF 09 und 11 erfolgen. Da es sich um einen Gewerbestandort in der freien Landschaft mit Geländeerhebung handelt, sind bei einer möglichen Gebäudehöhe von 25 m Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Hierzu ist eine Bewertung des Landschaftsbildes vorzunehmen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich/Ersatz darzulegen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt Der Plan wird dahingehend präzisiert, dass die Höhen dem ursprünglichen Staffelungsprinzip wieder entsprechen. Zu dem neuen Planungsstand wird eine Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen.</p>
			<p>- Hinweis: Für das im Zusammenhang mit der B-Plan-Änderung vorgesehene Bauvorhaben- hier: Anlage zur Lagerung und Behandlung von Kunststoffabfällen- ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LUGV, Referat RO 7) zuständig. Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist somit die Behörde auch für die naturschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des B-Planes zuständig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Das LUGV, Referat RO 7 wurde und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt</p>
Ordnungsamt SG Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz			<p>Im Rahmen der weiteren Planung des Bauvorhabens gilt es aus der Sicht des Brandschutzes zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Löschwasser Der Löschwasserbedarf beträgt 96 m³/h vorgehalten für einen Löschzeitraum von mindestens 2 Stunden. Eine auf dem Gelände vorhandene Zisterne soll ertüchtigt werden. Hinweis: Die Zisterne muss mit dem Löschwassersauganschluss gem. DIN 14244 ausgestattet werden. Zur weiteren Löschwasserversorgung ist ein Löschwasserteich gem. DIN 14210 geplant. 2. Zufahrt Die Zufahrt zum Objekt ist gesichert. 3. Brandschutzkonzept Im Rahmen der Bauvorlagen ist ein Brandschutzkonzept nach VdB 01/01 einzureichen. Im Besonderen sind folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Umzäunung/Zugang für die Feuerwehr (Feuerwehrschrlüsseldepot) - Innere Fahrwege/Umfahrung/Bewegungsflächen nach DIN 14090 - Beleuchtung der Außenanlage der Anlage - Feuerwehrplan einschl. Objektinformation gem. DIN 14095 - Exschutzdokument - Ausstattung mit Feuerlöscher gem. ArbStättV i.m. der ASR 13/1,2 und DIN EN 3 - Brandschutzordnung Teil A, B und C gem. DIN 14096 - Festnetztelefon - Mittel zur Ersten-Hilfeleistung - Beschilderung gem. DIN 4066 	<p>Den Hinweisen wurde bereits bzw. wird gefolgt Ein Brandschutzkonzept liegt bereits vor. Die noch nicht betrachteten Hinweise werden bei der weiteren Planung beachtet.</p>
02	EDIS AG Langenwähler Str.60 15517 Fürstenwalde		keine Einwände	<p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p>
03	EWE Netz GmbH Postfach 1255 15331 Strausberg		keine Bedenken	<p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p>
04	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig		keine Einwände	<p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p>

05	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow Kohlsdorfer Chaussee 1 15848 Beeskow		keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
06	Handwerkskammer Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt (O)		keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
07	Landesamt für Umwelt, Gesundheit u. Verbrauchersch. Postfach 601061 14410 Potsdam Immissionsschutz		Der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stehen grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Belange nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
08	Landesamt für Umwelt, Gesundheit u. Verbrauchersch. Postfach 601061 14410 Potsdam Naturschutz		So äußert sich jetzt die Fachbehörde auch zur Bewältigung der Eingriffsregelung und des Biotopschutzes sowie ggf. zur Schutzgebietskulisse. Das ist immer dann der Fall, wenn nachfolgend Genehmigungsverfahren nach BImSchG geplant sind. Dies ist hier der Fall. In den jetzt eingereichten Planunterlagen sind die baulichen Änderungen lediglich genannt, jedoch nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 14,15 BNatSchG auf Basis der HVE bilanziert. Es werden ebenfalls keine Angaben zum Biotop- und Artenschutz gemacht. Somit ist der vorgelegte Antrag aus naturschutzrechtlicher- und fachlicher Sicht nicht beurteilungsfähig. Wir bitten, die Unterlagen zu vervollständigen und erneut einzureichen.	Dem Hinweis wird gefolgt Eine Bewertung der Änderungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird ergänzt.
09	Landesamt für Umwelt, Gesundheit u. Verbrauchersch. Postfach 601061 14410 Potsdam Wasserwirtschaft		keine Einwände oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
10	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Postfach 100933 03009 Cottbus		Der Geltungsbereich des o.g. B-Planes liegt vollständig bzw. teilweise innerhalb der gem. § 7 BbergG erteilten Erlaubnisfelder Reudnitz (11-1507) und Beeskow (11-1551) [siehe Anlage] Rechtsinhaber der bis 17.06.2017 gültigen Erlaubnis Reudnitz , die der Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen dient, ist die Bayerngas GmbH Poccistraße 9 80336 München Rechtsinhaber der bis 13.12.2017 gültigen Erlaubnis Beeskow , die der Aufsuchung von Sole und Erdwärme dient, ist die Stadt Beeskow Berliner Straße 30 15848 Beeskow Wir empfehlen, die o.g. Rechtsinhaber über die Planung zu informieren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes eine aus der Bergaufsicht entlassene Betriebsbahnfläche (s. Anlage) liegt. Die Bergaufsicht hat am 17.04.2009 geendet. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mittelungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3,4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S.1223; BGBl. III 750-1), zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S 2992), verwiesen.	Den Hinweisen wurde bereits gefolgt Die Bayerngas GmbH wurde im Verfahren bereits beteiligt
12	Wasser- und Bodenverband Spreeinsel 4 15848 Beeskow		Belange werden mit der Änderung nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich

13	IHK Ostbrandbg. Geschäftsbereich Wirtsch.,Raumordnung und Bauleitplanung Puschkinstr. 12b 15236 Frankfurt/O.			keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
	Handelskammer FFO Abt. Gewerbeförderung Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt/O.			keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
14	Gemeinsame Landesplang. abt. Postfach 600752 14411 Potsdam			verfolgte Planungsabsicht ist raumordnerisch nicht relevant	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
15	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Lindenstr. 34 14467 Potsdam			Die Durchsicht der aktuellen Änderungsplanung lässt erkennen, dass sich das Plangebiet anders, als in der 2010 rechtskräftig gewordenen Fassung vorgesehen, entwickelt hat. Gefordert wird daher: -Umsetzung aller festgesetzten Kompensationsmassnahmen (quantitativ und qualitativ/insb. Alle Eingrünungen) -der Brandschutz ist besonders zu beachten (Löschwasserversorgung, max. Lagermenge ect.) -die Lagerflächen für die Kunststoffe sind an das Abwassersystem anzuschließen, damit keine Schadstoffe in den Boden und das Grundwasser einsickern können. -die Eingriffsbilanzierung ist den neuen Gegebenheiten anzupassen -erhöhter Kompensationsbedarf ist durch konkrete Massnahmen auszugleichen, diese sind verbindlich festzusetzen	Den Hinweisen wurde bereits bzw. wird gefolgt Eine Bewertung der Änderungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird ergänzt. Ein Brandschutzkonzept liegt bereits vor. Die noch nicht betrachteten Hinweise werden bei der weiteren Planung beachtet. Die Lagerflächen sind entsprechend der bereits existierenden wasserrechtlichen Genehmigungen errichtet worden und werden für den nächsten Abschnitt ebenso nach den geltenden Vorschriften beantragt und hergerichtet.
16	Reg.Planungsgem. Oderland-Spree Reg.Planungsstelle Berliner Straße 30 15848 Beeskow			Die vorgesehene Anpassung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen an die geplante gewerbliche Entwicklung des ansässigen Recyclingbetriebes entspricht dem Ziel der funktionalen Stärkung des Mittelzentrums Beeskow.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
17	Amt Schlaubetal Sitz Müllrose Bahnhofstraße 40 15299 Müllrose			keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
20	Gemeinde Rietz-Neuendorf Fürstenwalder Str.1 15848 Rietz-Neuendorf			keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
22	Bayergas GmbH Poccistraße 9 80336 München			keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich
23	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost Dresdner Str. 78A/B 01445 Radebeul			Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich

	Ergebnis:			Plananpassung und erneute TÖB-Beteiligung mit öff. Auslegung	